



Nr.
☐ PLANUNGSAMT SG ☐
E -7. Okt. 1986

St. Gallen, 6. Oktober 1986

Gemeinderat

9400 Rorschacherberg

Teilzonenpläne "Sulzberg", "Gjücht" und "Wilen"; Genehmigung

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes
(sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung ein-
gereicht:

- Teilzonenplan "Sulzberg"
- Teilzonenplan "Gjücht"
- Teilzonenplan "Wilen"

Die Teilzonenpläne "Sulzberg" und "Gjücht" können genehmigt werden. Demgegenüber ist die Genehmigung des Teilzonenplanes "Wilen" mit Auflagen zu verbinden. In der Regionalplanung Rorschach wird dieses Gebiet als landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet bezeichnet. Eine Ueberbauung wird somit grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Zu-
folge der Nähe des Gebietes zum Warteggpark mit Schloss ist eine sorgfältige Einpassung der Bauten und Anlagen in die Umgebung er-
forderlich. Die Genehmigung ist daher mit der Auflage zu verbinden, dass das Gebiet nur mit Ueberbauungs- oder Gestaltungsplan überbaut werden darf. Im Ueberbauungs- oder Gestaltungsplan können auch Anordnungen betreffend den Lärmschutz getroffen werden, sofern

dies notwendig ist. Die gleiche Auflage verfügte das Baudepartement am 4. März 1983 bei der Genehmigung des angrenzenden Zonenplans Staad-Buchen der Gemeinde Thal.

Der Gemeinderat Rorschacherberg wird beauftragt, den Grundeigentümern der vom Teilzonenplan "Wilen" betroffene Grundstücke diese Verfügung unter Hinweis auf das Rechtsmittel des Rekurses zu eröffnen.

Gestützt auf Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die Teilzonenpläne "Sulzberg" und "Gjücht" werden genehmigt.
2. Der Teilzonenplan "Wilen" wird genehmigt. Das Gebiet dieses Teilzonenplans darf jedoch erst nach Vorliegen eines rechtsgültigen Ueberbauungs- oder Gestaltungsplanes überbaut werden.
3. Ziff. 2 dieser Verfügung ist den betroffenen Grundeigentümern unter Hinweis auf das Rechtsmittel des Rekurses zu eröffnen.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert 14 Tagen seit Eröffnung Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)